



Arbeitsmarktservice
Österreich

**BUNDESRICHTLINIE
BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON ERSATZKRÄFTEN
WÄHREND ELTERNTEILZEITKARENZ
(EK)**

Gültig ab:	8. November 2004
Erstellt von:	BGS/Förderungen/Dr. Melitta Florian/ Edith Hofmann/Günter Pichler
Nummerierung:	AMF/28-2004
GZ:	BGS/AMF/1102/9869/2004

.....
Dr. Herbert Buchinger e.h.
Vorstandsvorsitzender

Datum der Unterzeichnung: 15.10.2004

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	4
2. REGULUNGSGEGENSTAND.....	4
3. REGULUNGSZIELE	4
3.1. REGELUNGSZIEL	4
3.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL	4
3.2.1. Erhöhung der Frauenbeschäftigung – Unterstützung des Wiedereinstiegs	4
3.3. EFQM	4
4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
5. ADRESSATEN/ADRESSATINNEN.....	5
6. NORMEN – INHALTLICHE REGULUNGEN.....	5
6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL	5
6.1.1. Reduktion von Arbeitslosigkeit und Unterstützung von Arbeitgebern bei der Anpassung ihrer Arbeitskräfte.....	5
6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG	5
6.2.1. Zuschuss zu den Lohnkosten.....	5
6.2.2. Zuschuss zu externen Qualifizierungsmaßnahmen	5
6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS	5
6.3.1. Beim Arbeitsmarktservice arbeitslos vorgemerkte Personen,	5
6.3.2. Nicht förderbar sind	5
6.4. FÖRDERBARE BESCHÄFTIGUNGSTRÄGER.....	6
6.5. SONSTIGE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	6
6.5.1. Ersatzeinstellung für Elternteilzeitkarenz.....	6
6.5.2. Ausmaß des geförderten Arbeitsverhältnisses.....	6
6.5.3. Förderung von externen Qualifizierungskosten	6
6.5.4. Einhaltung der lohn- und arbeitsrechtlichen Vorschriften.....	6
6.6. HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG	7
6.6.1. Höhe der Förderung	7
6.6.2. Bemessungsgrundlage.....	7
6.6.3. Dauer der Förderung	8
7. VERFAHREN	8
7.1. BEGEHRENSAUSGABE UND -EINBRINGUNG	8
7.2. BEGEHRENSBEARBEITUNG	8
7.3. BEIHILFENBERECHNUNG	9
7.3.1. ohne externe Qualifizierungsmaßnahme	9
7.3.2. mit externer Qualifizierungsmaßnahme	9
7.4. BEGEHRENSENTSCHEIDUNG.....	9
7.5. BEIHILFENAUSZAHLUNG	10
7.6. BETREUUNGS- UND ERINNERUNGSSCHREIBEN.....	10
7.7. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG	10
7.8. BEIHILFENREGELUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES	11
7.9. BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG	11
7.9.1. Budgetäre Verbuchung.....	11
7.9.2. Statistische Erfassung.....	11
7.10. EDV-EINTRAGUNGEN	12
7.10.1. AMF-Beihilfenapplikation	12
7.10.2. PST.....	12
8. EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF)	13
9. NACHWEISE.....	13
9.1. ZUM ZEITPUNKT DER BEGEHRENSENTSCHEIDUNG.....	13
9.2. ZUM ZEITPUNKT DER PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG	13

9.3.	FORMULARE UND SCHREIBEN (AUS DER EDV)	13
10.	IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN.....	14
11.	EVALUIERUNG.....	14
12.	BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG	14
13.	ERLÄUTERUNGEN	15
13.1.	ZU PUNKT 3.2.1. ERHÖHUNG DER FRAUENBESCHÄFTIGUNG – UNTERSTÜTZUNG DES WIEDEREINSTIEGS	15
13.2.	ZU PUNKT 3.3. EFQM.....	15
13.3.	ZU PUNKT 6.2.....	16
13.4.	ZU PUNKT 6.3.2. GESCHÄFTSFÜHRENDES ORGAN	16
13.5.	ZU PUNKT 6.4. UND PUNKT 6.6.3. BETRIEBSÜBERGÄNGE.....	16
13.6.	ZU PUNKT 6.4. BUND	16
13.7.	ZU PUNKT 6.4. UND 7.2. RADIKALE VEREINE.....	16
13.8.	ZU PUNKT 6.5.3. FÖRDERUNG VON EXTERNEN QUALIFIZIERUNGSKOSTEN.....	17
13.9.	ZU PUNKT 6.5.4.3. VOLLVERSICHERUNGSPFLICHTIGES ARBEITSVERHÄLTNIS.....	17
13.10.	ZU PUNKT 6.6.1. UND 6.6.2. BEMESSUNGSGRUNDLAGE	17
13.11.	ZU PUNKT 6.6.2. ANDERER KOSTENTRÄGER	17
13.12.	ZU PUNKT 6.6.2. UND 7.3. ANERKANNTE DACHVERBÄNDE	17
13.13.	ZU PUNKT 7.3. BERECHNUNGSBEISPIELE	18
13.14.	ZU PUNKT 7.7. ABRECHNUNGSBEISPIELE	19
13.15.	ZU PUNKT 6.5.2. UND 7.10.1. AMF-BEIHILFENAPPLIKATION.....	21
13.15.1.	Förderungsfalleröffnung.....	21
13.15.2.	Begehrensausgabe	21
13.15.3.	Teilnahmebestätigung nachher.....	21
13.15.4.	Sonderprogramm.....	21
13.15.5.	Bearbeitungsblatt.....	21
13.15.6.	Förderbarer Personenkreis.....	22
13.15.7.	Freie Textierung aller Schreiben	22
13.15.8.	PST/BTR FDG-Segment.....	22
13.15.9.	EK als eigene Beihilfe in der EDV	22
13.16.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	23
14.	ANHANG.....	23

1. EINLEITUNG

Die vorliegende Bundesrichtlinie Beihilfe zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz (EK) wurde entsprechend den Vorgaben der „Bundesrichtlinie über die Erstellung von Bundesrichtlinien im AMS“ verfasst.

Sie wurde durch den Verwaltungsrat am **5. Oktober 2004** beschlossen.

2. REGULUNGSGEGENSTAND

Beihilfe zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz

Kurzbezeichnung: EK

3. REGULUNGSZIELE

3.1. REGULUNGSZIEL

Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgangsweise für die Gewährung der Beihilfe zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz.

3.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL

3.2.1. Erhöhung der Frauenbeschäftigung – Unterstützung des Wiedereinstiegs

Durch den Einsatz der Beihilfe zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz soll zur Erhöhung der Frauenbeschäftigung, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zum Wiedereinstieg nach Elternteilzeitkarenz beigetragen werden.¹

3.3. EFQM

Mit dieser Bundesrichtlinie wird den EFQM-Kriterien „Prozesse“ 5a und 5b Rechnung getragen.²

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

¹ siehe Erläuterungen 13.1.

² siehe Erläuterungen 13.2.

5. ADRESSATEN/ADRESSATINNEN

Diese Bundesrichtlinie richtet sich an alle Landesgeschäftsführer/Landesgeschäftsführerinnen und an alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben der Arbeitsmarktförderung auf der Ebene der Landesgeschäftsstelle (inkl. Budgetierung, Budgetverbuchung) und des Service für Unternehmen auf der Ebene der regionalen Geschäftsstelle betraut sind.

6. NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN

6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL

6.1.1. Reduktion von Arbeitslosigkeit und Unterstützung von Arbeitgebern bei der Anpassung ihrer Arbeitskräfte

Verringerung der Kosten für die Einstellung und Einschulung von Ersatzkräften bei Elternteilzeitkarenz.

6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG³

6.2.1. Zuschuss zu den Lohnkosten

6.2.2. Zuschuss zu externen Qualifizierungsmaßnahmen

6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS

6.3.1. Beim Arbeitsmarktservice arbeitslos vorgemerkte Personen,

die mindestens seit 30 Kalendertagen beschäftigungslos sind.

Im Fall von WiedereinsteigerInnen genügt auch die Vormerkung mit Status „AS“ oder „SC“.

6.3.2. Nicht förderbar sind

Personen, die dem geschäftsführenden Organ des Förderungswerbers/der Förderungswerberin angehören.⁴

³ siehe Erläuterungen 13.3.

⁴ siehe Erläuterungen 13.4.

6.4. FÖRDERBARE BESCHÄFTIGUNGSTRÄGER

Förderbare Beschäftigungsträger⁵ sind alle Arbeitgeber mit Ausnahme:

- des Bundes⁶
- des Arbeitsmarktservice
- radikaler Vereine⁷
- politischer Parteien
- Clubs wahlwerbender Gruppen in gesetzgebenden Körperschaften

6.5. SONSTIGE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

6.5.1. Ersatzeinstellung für Elternteilzeitkarenz

Die förderungsgegenständliche Person muss vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin als Ersatz für eine Arbeitskraft eingestellt werden, die in den letzten 3 Monaten vor Einstellung der Ersatzkraft ihre Arbeitszeit wegen Kinderbetreuungspflichten in etwa in dem Ausmaß reduziert hat, wie es dem Beschäftigungsausmaß der Ersatzkraft entspricht.

6.5.2. Ausmaß des geförderten Arbeitsverhältnisses

Für die Gewährung einer Beihilfe zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz muss ein Arbeitsverhältnis begründet werden, das mindestens 33,3% bzw. 13 Wochenstunden der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfasst.⁸

6.5.3. Förderung von externen Qualifizierungskosten

Die Qualifizierungsmaßnahme muss im Förderungszeitraum beginnen.
Die Kosten⁹ sind zum Zeitpunkt der Begehrensstellung bekannt zu geben und mittels Kostenvoranschlag und Anmeldebestätigung der Schulungseinrichtung zu belegen.

6.5.4. Einhaltung der lohn- und arbeitsrechtlichen Vorschriften

6.5.4.1. Angemessene - wenn kein Kollektivvertrag anzuwenden ist - sonst mindestens kollektivvertragliche Entlohnung.

Die Angemessenheit der Entlohnung ist im Zweifelsfall anhand der Entlohnung der Arbeitskraft zu bestimmen, für die die Ersatzeinstellung erfolgt, oder anhand

⁵ siehe Erläuterungen 13.5.

⁶ siehe Erläuterungen 13.6.

⁷ siehe Erläuterungen 13.7.

⁸ siehe Erläuterungen 13.15.

⁹ siehe Erläuterungen 13.8.

vergleichbarer Kollektivverträge oder Entlohnungsschemata; subsidiär kann bei gemeinnützigen Einrichtungen auch der KV für Bedienstete des Arbeitsmarktservice herangezogen werden.

6.5.4.2. Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

6.5.4.3. Ein vollversicherungspflichtiges¹⁰ Arbeitsverhältnis ist zu begründen.

6.6. HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG

6.6.1. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 33,3% der Bemessungsgrundlage¹¹ im Falle einer Beschäftigung ohne externe Qualifizierungsmaßnahmen.

Im Falle einer Beschäftigung mit externen Qualifizierungsmaßnahmen werden zusätzlich 50% der im Förderungszeitraum **ausbezahlt** externen Qualifizierungskosten abgegolten.

6.6.2. Bemessungsgrundlage

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage¹² wird das laufende Bruttoentgelt (ohne anteilige Sonderzahlungen, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Überstunden, Überstundenpauschale, Zulagen, Diäten, Zuschläge, Provisionen etc.) während des Förderungszeitraumes um einen Pauschalsatz von 50% für Nebenkosten erhöht.

Bruttoentgelt	(ohne Sonderzahlungen, Arbeitgeberbeiträge, ...)
+ 50% Nebenkosten	(Pauschale für Nebenkosten)
<hr/>	
= Bemessungsgrundlage	

Das für die Beihilfenberechnung herangezogene monatliche Bruttoentgelt im ersten voll entlohnten Monat darf auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung die jeweils gültige ASVG-Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten.

Bei teilweiser Kostenübernahme durch andere Kostenträger¹³ in Form eines Fixbetrages und/oder eines Prozentsatzes sind diese zunächst auf die Bemessungsgrundlage bzw. auf die externen Qualifizierungskosten anzurechnen und vom verbleibenden Rest die Höhe der Beihilfe zu berechnen.

Bei Arbeitsplätzen in gemeinnützigen Einrichtungen, die ihre Mitgliedschaft bei einer bundes- und/oder landesweiten Vernetzungs- und Koordinationsstruktur (in der Regel Dachverbände¹⁴) nachweisen, erhöht sich bei entsprechendem Ansuchen der für die Berechnung der Bemessungsgrundlage herangezogene Pauschalbetrag auf 51%. Diese

¹⁰ siehe Erläuterungen 13.9.

¹¹ siehe Erläuterungen 13.10.

¹² siehe Erläuterungen 13.10.

¹³ siehe Erläuterungen 13.11.

¹⁴ siehe Erläuterungen 13.12.

Regelung betrifft nur jene Dachverbände, die von der Bundesorganisation des Arbeitsmarktservice oder der jeweiligen Landesorganisation anerkannt werden.

6.6.3. Dauer der Förderung

Die Beihilfe ist für die Dauer von 4 Monaten bzw. bei vorzeitiger Beendigung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses zu gewähren.¹⁵

7. VERFAHREN

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Betriebes (personaldisponierende Stelle), in dem der zu fördernde Arbeitnehmer/die zu fördernde Arbeitnehmerin beschäftigt wird (BTR-RGS).

Die **Abwicklung** der Beihilfe zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz ist als Maßnahme zur Unterstützung von Arbeitgebern bei der Anpassung ihrer Belegschaften an die **regionalen bzw. - sofern eingerichtet - überregionalen SfU-Einheiten zu delegieren**. Die Heranziehung anderer Organisationseinheiten zur Abwicklung der Beihilfe im back office steht den Landesgeschäftsführern/Landesgeschäftsführerinnen frei. Die Beihilfengewährung erfolgt auf der Grundlage von **Einzelbegehren**.

7.1. BEGEGHRENSAUSGABE UND -EINBRINGUNG

Der Erstkontakt hat nach Möglichkeit vor Beginn des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen, jedoch nicht später als 1 Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Bei Begehrensausgabe ist eine angemessene Rückgabefrist zu vereinbaren.

Bei Nicht-Einlangen des Begehrens innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist ist keine Beihilfe zu gewähren.

7.2. BEGEGHRENSBEARBEITUNG

Wenn der Verdacht auf Radikalität eines Vereins besteht, ist das Begehren zur Prüfung der Radikalität mit dem Ersuchen um Überprüfung (mittels Vereinsstatuten, Nichtuntersagungsbescheid, aktueller Amtsbestätigung der jeweils zuständigen Vereinsbehörde bzw. unter Umständen auch einer von der Einrichtung erstellten detaillierten Beschreibung der Zielsetzungen, Tätigkeiten und kurz- und mittelfristigen Vorhaben) an die Landesgeschäftsstelle zu schicken.¹⁶

¹⁵ siehe Erläuterungen 13.5.

¹⁶ siehe Erläuterungen 13.7.

7.3. BEIHILFENBERECHNUNG¹⁷

7.3.1. ohne externe Qualifizierungsmaßnahme

Monatliches Bruttoentgelt
plus 50% (bzw. 51%)¹⁸ Nebenkosten
multipliziert mit der Anzahl der Monate (4) des Förderungszeitraumes
davon 33,3%

7.3.2. mit externer Qualifizierungsmaßnahme

Monatliches Bruttoentgelt
plus 50% (bzw. 51%)¹⁹ Nebenkosten
multipliziert mit der Anzahl der Monate des Förderungszeitraumes
davon 33,3% plus x%;
dabei ist x wie folgt zu ermitteln:
Schulungskosten durch 2
multipliziert mit 100
durch (Bruttoentgelt plus 50% (bzw. 51%))
durch 4

Für diese Berechnung ist ausschließlich das angefügte Berechnungsblatt zur EK Punkt 1 mittels EXCEL zu verwenden. Ein Ausdruck der Berechnung ist dem Papierakt beizulegen.

7.4. BEGEHRENTSCHEIDUNG

Die Entscheidung über eingebrachte Beihilfenbegehren ist dem Förderungswerber/der Förderungswerberin **ehestmöglich** in Form einer schriftlichen Mitteilung zur Kenntnis zu bringen. Ablehnungen bedürfen einer inhaltlichen Begründung.

Die Beihilfenbegehren sind durch das Arbeitsmarktservice im Wirkungsbereich der regionalen Geschäftsstelle zu entscheiden/zu genehmigen.

¹⁷ siehe Erläuterungen 13.13.

¹⁸ siehe Punkt 6.6.2. und Erläuterungen 13.12.

¹⁹ siehe Punkt 6.6.2. und Erläuterungen 13.12.

7.5. BEIHILFENAUSZAHLUNG

Die Auszahlung erfolgt einmalig im Nachhinein auf ein Konto bei einem Geldinstitut als Ergebnis der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung. Die Auszahlung kann nur nach Vorlage eines Dienstzettels erfolgen.

Im Falle einer Insolvenz (ggf. unter zu Hilfenahme von www.edikte.justiz.gv.at) ist der Förderungsfall mit „BE“ (Tagesdatum) vorsorglich einzustellen, da in diesem Fall auch keine Gehälter vom Arbeitgeber mehr ausgezahlt werden. Die Entscheidung der Gläubigerversammlung oder des Masseverwalters über eine etwaige Betriebsfortführung oder eine etwaige Forderungsabtretung und die Entscheidung der geförderten Person über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ist abzuwarten, eine „BA“ ist gegebenenfalls durchzuführen.

Solange für die geförderte Person die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden, ist keine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung (zu diesem Zeitpunkt) durchzuführen.

Wenn die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen für die geförderte Person nicht eingehalten wurden, oder die geförderte Person aus dem Arbeitsverhältnis austritt, ist sofort eine negative Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung durchzuführen.

7.6. BETREUUNGS- UND ERINNERUNGSSCHREIBEN

Durch die EDV wird kein automatisches Erinnerungsschreiben an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin übermittelt.

Kurz vor Ende des Förderungszeitraumes ist händisch ein Erinnerungsschreiben nach Korrektur des Beihilfentitels an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin mit einer Fristsetzung von 3 Monaten nach Ablauf des Förderungszeitraumes zu übermitteln.

Kurz vor Ende des Förderungszeitraumes kann händisch ein Betreuungsschreiben nach Korrektur des Beihilfentitels an die geförderte Person übermittelt werden, um abzuklären, ob eine weitere Betreuung durch das Arbeitsmarktservice benötigt wird.

7.7. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG²⁰

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt nach Ende des Förderungszeitraumes oder nach Ende des Arbeitsverhältnisses durch Vorlage des Dienstzettels, des Lohnkontos (Kopie oder EDV-Ausdruck) und einer Teilnahmebestätigung der Schulungseinrichtung über die erfolgte Qualifizierung im Förderungszeitraum (es ist keine Prüfung von Rechnungs- und Zahlungsbelegen durchzuführen).

²⁰ siehe Erläuterungen 13.14.

EK ohne Qualifizierungsmaßnahme: Das Bruttoentgelt am Lohnkonto ist mit jenem am Begehren zu vergleichen, und der niedrigere Betrag ist für die Abrechnung heranzuziehen.

EK mit Qualifizierungsmaßnahme: Der Beihilfenbetrag darf bei teilweiser Qualifizierung (z.B. nur eine von zwei im Begehren angegebenen Qualifizierungsmaßnahmen wurde besucht) den am Berechnungsblatt zur EK (Punkt 1) ermittelten Prozentsatz der Bemessungsgrundlage nicht über- oder unterschreiten. Sofern keine Qualifizierungsmaßnahme besucht wurde, ist bei der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nicht das monatliche Bruttoentgelt vom Lohnkonto, sondern das im Punkt 2 des Berechnungsblattes zur EK berechnete monatliche Bruttoentgelt im Feld „Einkommen“ einzutragen.

Die Abrechnungsunterlagen sind spätestens 3 Monate nach Ende des Förderungszeitraumes oder nach Ende des Arbeitsverhältnisses beizubringen, widrigenfalls gilt der Anspruch auf den zuerkannten Beihilfenrahmenbetrag als verwirkt.

7.8. BEIHILFENREGELUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

Die Beihilfe ist einzustellen und aliquot abzurechnen.

7.9. BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG

7.9.1. Budgetäre Verbuchung

Die budgetäre Verbuchung der Beihilfe zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie „Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“ als Eingliederungsbeihilfe. Die Bundesgeschäftsstelle und der Vorstand sind verpflichtet, die jährliche Dotierung der EK zu überwachen und ggf. nach Befassung des Verwaltungsrates einen Förderungsstopp zu verhängen.

7.9.2. Statistische Erfassung

Die begleitende Statistik zur Beihilfe zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz generiert sich aus der AMF-Beihilfenapplikation und ist im Data Warehouse abrufbar.

7.10. EDV-EINTRAGUNGEN

7.10.1. AMF-Beihilfenapplikation²¹

- 7.10.1.1. Die AMF-Beihilfenapplikation ist einzusetzen, d.h. alle Beihilfen zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz sind mittels dieser Applikation (als Eingliederungsbeihilfe) abzuwickeln.
- 7.10.1.2. Die arbeitsmarktpolitische Beurteilung
- * „EKQ Ersatzkraft während Elternteilzeitkarenz“ (mit externer Qualifizierungsmaßnahme) bzw.
 - * „EKO Ersatzkraft während Elternteilzeitkarenz“ (ohne externe Qualifizierungsmaßnahme)
- ist im Fenster „Begehrensfall Basis“ in der Group-box „Maßnahmenbegründung“ auszuwählen (wird automatisch in den PST- und BTR-Text generiert).
- 7.10.1.3. Allen Förderungsfällen ist entweder das Sonderprogramm
- * EKQ für Lohnkostenförderung mit externer Qualifizierung
 - oder
 - * EKO für Lohnkostenförderung ohne externe Qualifizierung
- zuzuordnen.
- 7.10.1.4. In der Group-box „Geförderte Person“ ist im primären Personenkreis der Wert
- * „EKQ Ersatzkraft während Elternteilzeitkarenz“ (mit externer Qualifizierungsmaßnahme) bzw.
 - * „EKO Ersatzkraft während Elternteilzeitkarenz“ (ohne externe Qualifizierungsmaßnahme)
- auszuwählen.
- 7.10.1.5. Das Ergebnis der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ist in der AMF-Beihilfenapplikation beim entsprechenden Förderungsfall zu dokumentieren, um den Förderungsfall EDV-mäßig korrekt abzuschließen.

7.10.2. PST

- 7.10.2.1. Die Group-box „STATUS“ im Fenster „Personendaten“ ist entsprechend der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ wie eine Eingliederungsbeihilfe zu codieren.

²¹ siehe Erläuterungen 13.15.

8. EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF)

Die Beihilfe zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz ist nicht ESF-kofinanzierbar.

9. NACHWEISE

9.1. ZUM ZEITPUNKT DER BEGEHRENTSCHEIDUNG

- Wurde ein Begehren unvollständig eingebracht, ist bei Setzung einer „Nachfrist für Unterlagen“ ein Mahnschreiben zu veranlassen.
- ggf. Anmeldebestätigung zu externen Qualifizierungsmaßnahmen samt Kostenvoranschlag

9.2. ZUM ZEITPUNKT DER PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG

- Dienstzettel
- Lohnkonto
- ggf. Teilnahmebestätigung an der externen Qualifizierungsmaßnahme im Förderungszeitraum

9.3. FORMULARE UND SCHREIBEN (AUS DER EDV)

- Begehren (AMF-01EK) – nicht in der AMF-EDV, sondern im Intranet
- negative Mitteilung (AMF-10)
Es ist in jedem Fall die freie Mitteilung zu verwenden und eine Korrektur des Beihilfentitels vorzunehmen.
- positive Mitteilung (AMF-17)
Es ist in jedem Fall die freie Mitteilung zu verwenden, eine Korrektur des Beihilfentitels vorzunehmen und folgendes aufzunehmen:
 - * Höhe der Gesamtbeihilfe
 - * Bei externen Qualifizierungsmaßnahmen: Durch den prozentuellen Zuschlag sind die Kosten für die externe Qualifizierungsmaßnahme abgegolten.
 - * Förderungszeitraum
 - * Auszahlungsmodalitäten (wann, nach Vorlage welcher Unterlagen)
 - * Name und SV-Nummer der geförderten Person
- Mahnschreiben (AMF-02)
- Erinnerungsschreiben (AMF-03)
- Teilnahmebestätigung nachher (AMF-07) – Blanko von REMO oder BEMO

- Betreuungsschreiben (AMF-21) – nur mehr händisch, kein zentraler Versand mehr
- Abrechnungsmitteilung (AMF-19)
- Einstellungsmitteilung (AMF-18)
- Auszahlungsinformationsänderung (AMF-12)

10. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 8. November 2004 in Kraft.

11. EVALUIERUNG

Vom Verwaltungsrat wurde beschlossen, dass nach 6 Monaten eine Evaluierung der Beihilfe zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz (EK) vorzulegen ist. Die Landesgeschäftsstellen sind verpflichtet, der Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen bis spätestens 24. Mai 2005 einen Erfahrungsbericht zu den abgelaufenen 6 Monaten vorzulegen, der Antworten zu nachfolgenden Fragestellungen beinhaltet:

- 1.) Macht eine Mindestbeschäftigungslosigkeitsdauer von 30 Kalendertagen Sinn?
- 2.) Macht eine Mindestarbeitsverpflichtung von 33,3% Sinn, oder soll die Arbeitsverpflichtung höher sein? Oder soll es keine Mindestarbeitsverpflichtung geben?
- 3.) Welche Personen wurden als Ersatzkräfte eingestellt, welche Zielgruppen wurden erreicht?

12. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, einen Erfahrungsbericht nach 15 Monaten an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen bis spätestens Ende Jänner 2006 zuzüglich bei verzögerter Winterrelease eine Frist, die der Releaseverschiebung gegenüber November 2004 entspricht **per E-Mail** zu übermitteln. Die BGS-Abteilung Förderungen verpflichtet sich, diese Rückmeldungen binnen 3 Monaten auszuwerten und dem Vorstand des Arbeitsmarktservice Österreich zur Festlegung des weiteren Prozederes (Rückmeldung an Landesorganisation) vorzulegen.

Bei Änderungswünschen seitens der Landesorganisationen ist folgendes zu beachten:

1. Jeder Wunsch ist mit einer Priorität zu versehen
 - 1 = unerlässlich
 - 2 = wichtig
 - 3 = wünschenswert
2. Bei jedem Wunsch ist anzuführen, wie viele Förderungsfälle von einer derartigen Änderung betroffen wären.
3. Falls die Änderungswünsche budgetwirksam sind, ist anzuführen, um welchen Betrag sich das Gesamtvolumen der Beihilfe zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz erhöhen bzw. verringern wird.
4. Bei jedem Wunsch ist ein Vorschlag in welche Richtung die Änderung gewünscht ist, anzuführen.
5. Bei aus Sicht der Berater/Beraterinnen „unklaren“ Formulierungen ist ein Formulierungsvorschlag mitzuschicken.

Bei Einhaltung dieser Punkte ist es leichter, Wünsche seitens der Landesorganisationen in Richtlinienänderungen einfließen zu lassen bzw. treffsicherer auf Unklarheiten zu reagieren.

Bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Bundesrichtlinie ist die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen umgehend zu informieren (per E-Mail).

13. ERLÄUTERUNGEN

13.1. ZU PUNKT 3.2.1. ERHÖHUNG DER FRAUENBESCHÄFTIGUNG – UNTERSTÜTZUNG DES WIEDEREINSTIEGS

Frauen tragen aufgrund einseitiger (Berufs-) Ausbildung, auf dem Arbeitsmarkt oft nicht mehr verwertbarer Qualifikation oder kinderbetreuungsbedingter Abwesenheit aus dem Berufsleben ein erhöhtes Risiko (langzeit) arbeitslos zu werden. Wesentlich für die weiteren beruflichen Chancen und Einkommen von Frauen ist der gelungene Wiedereinstieg nach Elternteilzeitkarenz.

Die Beihilfe zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz soll daher gezielt zur Förderung von Frauen und Wiedereinsteigerinnen angewendet werden, um ihnen die gleichen Beschäftigungschancen und Teilhabe am Erwerbsleben zu ermöglichen.

13.2. ZU PUNKT 3.3. EFQM

- 5a) Prozesse systematisch gestalten, managen und im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen aller Interessenspartner laufend verbessern.
- 5b) Produkte und Dienstleistungen anhand der Bedürfnisse und Erwartungen der KundInnen entwerfen, entwickeln, herstellen, liefern und warten.

13.3. ZU PUNKT 6.2.

Beihilfen für einen anderen Förderungsgegenstand (z.B. Kinderbetreuungsbeihilfe, Entfernungsbihilfe) können im Bedarfsfall gleichzeitig gewährt werden.

13.4. ZU PUNKT 6.3.2. GESCHÄFTSFÜHRENDES ORGAN

Personen, die dem geschäftsführenden Organ des Förderungswerbers/der Förderungswerberin (Arbeitgeber) angehören, sind beispielsweise:

- * Vorstand bei Vereinen
- * Vorstand bei Aktiengesellschaften
- * handelsrechtlicher Geschäftsführer/handelsrechtliche Geschäftsführerin
- * Komplementäre bei KG und KEG

13.5. ZU PUNKT 6.4. UND PUNKT 6.6.3. BETRIEBSÜBERGÄNGE

Bei Betriebsübergang läuft eine bereits vereinbarte Förderung ohne neuerliche Begehrensstellung weiter.

13.6. ZU PUNKT 6.4. BUND

Unter Bund sind „reine“ Bundesdienststellen (z.B. Bundesministerien, Bundesschulen) zu verstehen. Teilrechtsfähige und ausgegliederte Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind von einer Förderung nicht ausgenommen, sofern in deren Ausgliederungsrichtlinien nicht andere Regelungen getroffen werden. Im Zuge der Begehrensstellung wird durch den Beschäftigungsträger bestätigt, dass eine Förderung durch Bundesmittel in den Ausgliederungsrichtlinien nicht ausgeschlossen ist.

13.7. ZU PUNKT 6.4. UND 7.2. RADIKALE VEREINE

Radikale Vereine sind solche, deren Zielsetzungen und/oder Tätigkeiten darauf gerichtet sind, für das Funktionieren des demokratischen Rechtsstaates wesentliche Einrichtungen (z.B. Parlament, Unabhängige Gerichte, etc.) oder den Staat insgesamt abzuschaffen, oder durch ihre Tätigkeit strafgesetzwidrige Handlungen fördern oder gutheißen.

Da für die Beihilfe zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz bezüglich der Prüfung der Förderbarkeit von gemeinnützigen Beschäftigungsträgern nur die Prüfung bezüglich radikaler Vereine relevant ist, kann die Prüfung der Gemeinnützigkeit entfallen.

13.8. ZU PUNKT 6.5.3. FÖRDERUNG VON EXTERNEN QUALIFIZIERUNGSKOSTEN

Wenn für eine Ersatzkraft bereits eine Beihilfe zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz ohne Förderung von externen Qualifizierungsmaßnahmen genehmigt wurde, ist für diese eine nachträgliche Anerkennung von externen Qualifizierungskosten nicht mehr möglich.

13.9. ZU PUNKT 6.5.4.3. VOLLVERSICHERUNGSPFLICHTIGES ARBEITSVERHÄLTNIS

Ein Arbeitsverhältnis ist dann als vollversichert anzusehen, wenn es kranken-, unfall-, pensions- und arbeitslosenversichert ist und eine Anmeldung über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze beim zuständigen Sozialversicherungsträger (dies ist üblicherweise eine Gebietskrankenkasse) erfolgt.

13.10. ZU PUNKT 6.6.1. UND 6.6.2. BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Die Bemessungsgrundlage wurde deshalb eingeführt, um Arbeitgebern zu signalisieren, dass das Arbeitsmarktservice auch Teile der Nebenkosten mitfinanziert.

13.11. ZU PUNKT 6.6.2. ANDERER KOSTENTRÄGER

In der AMF-Beihilfenapplikation ist die Beteiligung anderer Kostenträger vor der Genehmigung möglich. Sowohl das AMS als auch der andere Kostenträger zahlen ihren Anteil an den Förderungswerber/die Förderungswerberin.

13.12. ZU PUNKT 6.6.2. UND 7.3. ANERKANNTE DACHVERBÄNDE

Seitens der Bundesorganisation wurden folgende Dachverbände anerkannt:

Bundsdachverband für
soziale Unternehmen (BDV)
Ausstellungsstraße 44A
1020 Wien

Bundsdachverband Österreichischer
Elterninitiativen (BÖE)
Neulerchenfelderstraße 8/8
1160 Wien

ARGE-Schuldnerberatungen
Scharitzerstraße 10
4020 Linz

„Promente Austria“
Österreichischer Dachverband
der Vereine und Gesellschaften
für psychische und soziale Gesundheit
Austrian Federation for mental health
Figulystraße 32
4020 Linz

13.13. ZU PUNKT 7.3. BERECHNUNGSBEISPIELE

Beispiel 1 ohne Qualifizierung:

Annahmen: Bruttoentgelt: €2.000,-
 Förderungsdauer: 21. Februar 2005 bis 20. Juni 2005
 (= Februar $\frac{8}{30}$ + 3 Monate + Juni $\frac{20}{30}$)
 33,3%; siehe Punkt 6.6.1. Höhe der Förderung

Bruttoentgelt	2.000,-
50% Nebenkosten	<u>1.000,-</u>
Bemessungsgrundlage	3.000,-
Davon 33,3%	999,- monatliche Förderungshöhe

für Februar $\frac{8}{30}$ +
 3 Monate +
 Juni $\frac{20}{30}$: 3.929,40 = Förderungshöhe
 (monatliche Förderungshöhe (999,-) dividiert durch 30
 (= 33,3) mal Tage (28) = (932,40) plus monatliche Förderungshöhe
 (999,-) mal Monate (3) = 2.997,- = 3.929,40)

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erhält demnach €3.929,40.

Beispiel 2 mit Qualifizierung:

Annahmen: Bruttoentgelt: €2.000,- und Qualifizierungskosten: €1.000,-
 Förderungsdauer: 17. Jänner 2005 bis 16. Mai 2005
 (= Jänner $\frac{15}{30}$ + 3 Monate + Mai $\frac{16}{30}$)
 33,3% plus 4,17% (lt. Berechnungsblatt zur EK Punkt 1.) = 37,47%

Bruttoentgelt	2.000,-
50% Nebenkosten	<u>1.000,-</u>
Bemessungsgrundlage	3.000,-
Davon 37,47%	1.124,10 monatliche Förderungshöhe

für Jänner $\frac{15}{30}$ +
 3 Monate +
 Mai $\frac{16}{30}$: 4.533,87 = Förderungshöhe
 (monatliche Förderungshöhe (1.124,10) dividiert durch 30
 (= 37,47) mal Tage (31) = (1.161,57) plus monatliche
 Förderungshöhe (1.124,10) mal Monate (3) = 3.372,30 = 4.533,87)

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erhält demnach €4.533,87.

13.14. ZU PUNKT 7.7. ABRECHNUNGSBEISPIELE

Beispiel 1 ohne Qualifizierung:

Annahmen: Bruttoentgelt: €2.000,-
Förderungsdauer: 21. Februar 2005 bis 20. Juni 2005
(= Februar $\frac{8}{30}$ + 3 Monate + Juni $\frac{20}{30}$)
33,3%; siehe Punkt 6.6.1. Höhe der Förderung
Dauer des Arbeitsverhältnisses: 21. Februar 2005 bis 4. März 2005

Bruttoentgelt	2.000,-
50% Nebenkosten	<u>1.000,-</u>
Bemessungsgrundlage	3.000,-
Davon 33,3%	999,- monatliche Förderungshöhe

für Februar $\frac{8}{30}$ +
März $\frac{4}{30}$ 399,60 = Förderungshöhe
(monatliche Förderungshöhe (999,-) dividiert durch 30
(= 33,3) mal Tage (12) = 399,60)

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erhält demnach €399,60.

Beispiel 2 mit Qualifizierung vereinbart, aber keine Teilnahme nachgewiesen:

Annahmen: Bruttoentgelt: €1.000,- und Qualifizierungskosten: €1.000,-
 Förderungsdauer: 1. April 2005 bis 31. Juli 2005
 (= 4 Monate)
 33,3% plus 8,33% (lt. Berechnungsblatt zur EK Punkt 1.) = 41,63%

Bruttoentgelt	1.000,-
50% Nebenkosten	<u>500,-</u>
Bemessungsgrundlage	1.500,-
Davon 41,63%	624,45 monatliche Förderungshöhe

für 4 Monate: 2.497,80 = Förderungshöhe
 (monatliche Förderungshöhe (624,45) mal 4 Monate = 2.497,80)

€2.497,80 wurden mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als Förderungshöhe vereinbart.

Es wurde aber keine Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen nachgewiesen. Daher steht der Prozentschlag von 8,33% nicht zu. Bei der PWV ist der Prozentsatz nicht mehr änderbar, daher muss nun das monatliche Bruttoentgelt lt. Berechnungsblatt zur EK Punkt 2. reduziert werden. Rundungsdifferenzen bleiben dabei unberücksichtigt.
 Das Arbeitsverhältnis wurde mit 31. Mai 2005 beendet.

Bruttoentgelt lt. Berechnungsblatt EK Pt. 2.	799,84
50% Nebenkosten	<u>399,92</u>
Bemessungsgrundlage	1.199,76
Davon 41,63%	499,46 monatliche Förderungshöhe

(der %Satz ist bei der PWV nicht mehr änderbar)

für 2 Monate 998,92 = Förderungshöhe
 (monatliche Förderungshöhe (499,46) mal 2 Monate = 998,92)

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin erhält demnach €998,92.

13.15. ZU PUNKT 6.5.2. UND 7.10.1. AMF-BEIHILFENAPPLIKATION

13.15.1. Förderungsfalleröffnung

In der AMF-Beihilfenapplikation ist für die EK ein EB-Förderungsfall zu eröffnen. Je nachdem, ob die EK mit oder ohne Qualifizierungsförderung gewährt werden soll, ist in der Group-box „Maßnahmenbegründung“ der entsprechende Standardtext (siehe auch Punkt 7.10.1.2.) auszuwählen.

Bei dieser Vorgangsweise generiert sich in den PST- und den BTR-Text nicht die Beihilfenkurzbezeichnung EK sondern EB.

13.15.2. Begehrengausgabe

Das EK-Begehrensformular steht blanko über die Richtliniendokumentation im Intranet zur Verfügung. In der AMF-Beihilfenapplikation ist das Datum der Begehrengausgabe im Feld „Ausgabe“ in der Group-box „Administration“ zu erfassen. Die entsprechenden Daten des Förderungsfalles wie z.B. die Förderungsfall-Nummer, das Ausgabe- und das Rückgabe bis Datum, Name, Adresse, ...etc. sind händisch in das Begehren zu übernehmen.

Bei dieser Vorgangsweise erfolgt keine Dokumentation der Begehrengausgabe im Druckprotokoll.

13.15.3. Teilnahmebestätigung nachher

Da bei der EB kein Formular „Teilnahmebestätigung nachher“ zur Verfügung steht, ist das Blankoformular „Teilnahmebestätigung nachher“ von der REMO oder BEMO zu verwenden.

13.15.4. Sonderprogramm

Je nachdem, ob die EK mit oder ohne Qualifizierungsförderung gewährt werden soll, ist dem Förderungsfall das entsprechende BGS-Sonderprogramm (siehe auch Punkt 7.10.1.3. der Bundesrichtlinie) zuzuordnen.

13.15.5. Bearbeitungsblatt

Die EK wird für 4 Monate gewährt. Als Auszahlungsmodus ist immer „einmalig“ auszuwählen. Die Gewährung einer Probephase ist bei der EK nicht möglich. Der jeweilige Prozentsatz (fix 33,3% ohne Qualifizierung oder erhöht um den Qualifizierungsprozentsatz vom Berechnungsblatt zur EK, siehe auch Punkt 7.3. der Bundesrichtlinie) ist in der Group-box „Anerkannter Betrag“ im Feld „Prozent“ einzugeben.

In der Group-box Berechnungsgrundlage ist wie nachfolgend beschrieben:

Die Arbeitsverpflichtung in der Group-box „Berechnungsgrundlagen“ ist bei einer Arbeitsverpflichtung

- unter 33,3% bzw. 13 Wochenstunden von Standardwert 38,50/38,5 auf den tatsächlichen Wert zu ändern, damit eine negative Mitteilung generiert werden kann.
- von 33,3% bis unter 50% bzw. ab 13 Wochenstunden ist der Standardwert nicht zu verändern, damit eine positive Mitteilung generiert werden kann.
- ab 50% bzw, ab 13 Wochenstunden ist der Standardwert auf den tatsächlichen zu ändern, damit eine positive Mitteilung generiert werden kann.

-

13.15.6. Förderbarer Personenkreis

Je nachdem, ob die EK mit oder ohne Qualifizierungsförderung gewährt werden soll, ist in der Group-box „Geförderte Person“ im Feld „Personenkreis (primär)“ der entsprechende Personenkreis (siehe auch Punkt 7.10.1.4. der Bundesrichtlinie) auszuwählen.

13.15.7. Freie Textierung aller Schreiben

Da die AMF-Beihilfenapplikation keine eigene Beihilfe EK kennt, sind alle Schreiben frei zu textieren. Die Beihilfenbezeichnung „Eingliederungsbeihilfe“ ist durch „Beihilfe zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz“ zu ersetzen. Weiters sind die „EB-Schreiben“ der EK entsprechend anzupassen.

13.15.8. PST/BTR FDG-Segment

Da die AMF-Beihilfenapplikation keine eigene Beihilfe EK kennt, generiert sich bei der Genehmigung des Förderungsfalles in das PST/BTR FDG-Segment nicht die Beihilfenkurzbezeichnung EK sondern EB.

13.15.9. EK als eigene Beihilfe in der EDV

Ob es jemals eine EDV-mäßige Abbildung der EK als eigene Beihilfe geben wird, hängt – aus Budgetüberlegungen – von der Akzeptanz und damit von der Anzahl der Förderungsfälle ab.

13.16. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AMF	Arbeitsmarktförderungen
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGS	Bundesgeschäftsstelle
BTR	Betriebsdatensatz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EK	Ersatzkraft während Elternteilzeitkarenz
EKO	Ersatzkraft während Elternteilzeitkarenz ohne externe Qualifizierungsmaßnahme
EKQ	Ersatzkraft während Elternteilzeitkarenz mit externer Qualifizierungsmaßnahme
ESF	Europäischer Sozialfonds
KEG	Kommanditerwerbsgesellschaft
KG	Kommanditgesellschaft
KV	Kollektivvertrag
PST	Personenstammdaten
RGS	Regionale Geschäftsstelle
SAP	Buchhaltungssystem
SfU	Service für Unternehmen
SV	Sozialversicherung

14. ANHANG

- Begehren (AMF-01EK)
- Berechnungsblatt zur EK (AMF-22)
- Produktblatt